

Satzung

des Sozialwerks MachMit! e.V.

in den Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Name des Vereins.....	5
§ 2 Grundsätze.....	5
§ 3 Zweck und Aufgaben	5
§ 4 Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Ehrenmitgliedschaft.....	7
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	7
§ 7 Mittelaufbringung, Mitgliedsbeitrag	8
§ 8 Bildung von Bereichen.....	8
§ 9 Organe	9
§ 10 Mitgliederversammlung	9
§ 11 Schiedskommission	10
§ 12 Bundesvorstand.....	10
§ 13 Geschäftsführender Bundesvorstand, Rechtsgeschäftliche Vertretung	11
§14 Bereichsversammlung	12
§15 Sitz des Vereins, Geschäftsstelle	12
§ 16 Ehrenamt, Vergütungen der Vereinstätigkeit	13
§17 Datenschutz.....	13
§18 Haftung des Vereins	13
§ 19 Beschlussfassungen der Vereinsorgane	13
§ 20 Kassenprüfung	14
§ 21 Geschäftsjahr	14
§ 22 Übergangsregelung	14
§ 23 Auflösung des Vereins	14

Präambel

Das MachMit!-Sozialwerk wurde am 11. Juni 2010 von Bediensteten für Bedienstete in den Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes gegründet.

Das Arbeitsleben besteht neben der verbindenden Fachaufgabe, auch aus einem sozialen, kollegialen Miteinander und Füreinander nach innen und außen. Viele Beschäftigten verbinden mit den kollegialen Kontakten ihr primäres soziale Umfeld; für manche Beschäftigten führt der Ausbau der sozialen Kontakte mit Kolleginnen und Kollegen zu mehr Arbeitszufriedenheit, Motivation und Gesundheit. Angesichts neuer Herausforderungen zur Gestaltung der Arbeitswirklichkeit während der Corona-Zeit (Digitalisierungsschub mit hybriden Modellen aus Anwesenheit am Arbeitsplatz, Homeoffice, ortsunabhängige Arbeitsformen und Gefährdungen durch soziale Isolation und Vereinzelung) wird weiterer Handlungsbedarf gesehen. Es gilt außerdem, den Weg in den Ruhestand der Bediensteten und den Ruhestand als solchen zu begleiten und das generationenübergreifende Miteinander auch in dieser Lebensphase zu bewerkstelligen. Sowohl Aktivitäten der Beschäftigten und Ruheständler untereinander, als auch sinnstiftende Gemeinschaftsaktionen sollen gefördert werden.

Dieses zu unterstützen und zu fördern ist Ziel des MachMit!-Sozialwerks e.V..

Mit dem Sozialwerk MachMit! und seinen Angeboten wird auch die Arbeitgeberattraktivität gesteigert. Vor diesem Hintergrund ist eine enge Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes gewünscht, um mit den Angeboten des MachMit! - Sozialwerks gleichzeitig auch Arbeitgeberziele zu erreichen, wie z.B. gesunde und motivierte Beschäftigte, nachhaltiges Verwaltungshandeln und Förderung des kollegialen Austauschs.

Wertvoll und unterstützenswert ist das soziale Engagement durch die Mitglieder, Belegschaften, Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragten, Schwerbehindertenvertretungen und Führungskräfte in den Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes. Damit schafft dann das Sozialwerk auch einen Ort der Begegnung und für ein Miteinander unter uns.

Vorbemerkungen:

1. Die Satzung nutzt für alle Positionen die männliche Formulierung. Dies hat lediglich redaktionelle Gründe. Alle Positionen und Ämter stehen ungeachtet des Geschlechts offen.
2. Die Schirmherrschaft wird dem Bundesminister für Arbeit und Soziales angetragen.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „MachMit! e.V.“ (im folgenden "Verein" genannt). Er ist das Sozialwerk in den Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes.

§ 2 Grundsätze

- (1) **MachMit! ist die Plattform für soziale Projekte** in den Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes. Wir bieten einen Rahmen und Unterstützung, wenn hierfür Ideen entstehen und umgesetzt werden sollen – gemeinnützig, ehrenamtlich, in den Dienststellen sowie behördenübergreifend.
MachMit! ist „miteinander – füreinander“. MachMit! fördert und koordiniert Gemeinschaftserlebnisse. Wir halten zudem ein Netz für Notfälle (§ 3) bereit. Bei uns engagieren sich Kolleginnen, Kollegen und Ehemalige mit Rat und Tat – mit Unterstützung der Behördenleitungen.
MachMit! ist mehr. MachMit! greift auch andere Aspekte der Fürsorge auf. Gesundheit und Nachhaltigkeit sind für uns ebenfalls wichtige Themen.
- (2) Wertvoll und unterstützenswert ist das soziale Engagement durch die Mitglieder, Belegschaften, Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragten, Schwerbehindertenvertretungen und Führungskräfte in den Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes. Damit schafft dann

das Sozialwerk auch einen Ort der Begegnung und für ein Miteinander unter uns.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist ein Sozialwerk der Bediensteten der Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO). Er ist auf sozialem Gebiet zum Wohl der Bediensteten und ehemaligen Bediensteten und deren Familienangehörigen tätig. Bei allen Förderungen werden Mitglieder im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen oder in Notlagen auf die Hilfe anderer angewiesen sind, besonders unterstützt. Bei Notlagen, bei denen einzelne Personen oder Personengruppen der Hilfestellung durch andere bedürfen, kann der Verein auch außerhalb der Belegschaften ebenfalls unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und keine politischen oder konfessionellen Ziele.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die dem Dienstherrn/Arbeitgeber obliegende Fürsorge zu ergänzen und die Beschäftigten und ihre Familienangehörigen in sozialer, gesundheitlicher und kultureller Hinsicht zu betreuen oder zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch sinnstiftende Maßnahmen zur Förderung des Wohlfahrtswesens, der Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, der Bildung, des Naturschutzes, der Verbraucherberatung, des Sports, des bürgerschaftlichen Engagements sowie der betrieblichen und außerbetrieblichen Begegnungen im In- und Ausland einschließlich

Patenschaften und der Familien-/ Kindererholung. Das Interesse am kulturellen Gedankenaustausch und der Gedanke der Völkerverständigung wird berücksichtigt; dies kann neben dem gemeinnützigen und mildtätigen Zweck auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen. Gruppenaktivitäten und Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern mit Nichtmitgliedern können durch den Verein unterstützt werden; dasselbe gilt für Veranstaltungen, die der Begegnung dienen. Außerdem kann die Teilhabe an betrieblichen Veranstaltungen und am Bildungswesen gefördert werden. Kinder- und Jugendhilfe können durch Förderungen ab Geburt und in schulischen und außerschulischen Programmen verwirklicht werden. Die Unterstützung kinderreicher Familien und die Förderung von gemeinschafts- und sinnstiftenden Programmen auch für Rentner und Pensionäre sind dem Verein ein besonderes Anliegen. Soweit für die Inanspruchnahme von Programmen und Leistungen des Vereins Entgelte zu entrichten sind, können Vergünstigungen eingeräumt oder Unterstützungen gewährt werden.

- (3) Mitgliedschaften im Paritätischen Wohlfahrtsverband und in der Arbeitsgemeinschaft der Sozialwerke der Bundesverwaltung sowie in anderen Verbänden, Familien- und Sozialwerken sowie gemeinnützigen Einrichtungen, auch im Ausland, können helfen, die Ziele des Vereins zu erfüllen. Dasselbe gilt für Kooperationen des Vereins mit Dritten zur Erreichung des Vereinszwecks. Die dienstlich vorhandenen Kompetenzen in den Dienststellen können zur Erreichung des Vereinszwecks förderlich sein.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben,

die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, oder sich bereichern.

- (5) Soweit durch spezielle Erlasse der Finanzbehörden zugelassen, können auch spendenfinanzierte Aktionen zugunsten von externen hilfsbedürftigen Empfängern gefördert werden.
- (6) Der Verein kann die Durchführung von Maßnahmen, die den Grundsätzen, dem Zweck und den Aufgaben nach §§ 2 und 3 entsprechen, von den Dienststellen übernehmen, sofern die Dienststellen die hierfür erforderlichen Mittel dem Verein zur Verfügung stellen.
- (7) Näheres zur Erfüllung der Aufgaben regelt der Bundesvorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Durch Beitrittserklärung können Mitglied des Vereins werden:
 - a) Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie Bedienstete derer Geschäftsbereiche und nachgeordneter Einrichtungen und Zuwendungsempfänger (Aktive),
 - b) Personen, die nicht mehr in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, der unter a) genannten Gruppen (Ehemalige),
 - c) Verwandte ersten Grades der Personen, Ehegatten/Partner und Hinterbliebene der unter a) und b) genannten Gruppen.
- (2) Ordentliches Mitglied können mit Zustimmung des Bundesvorstandes auch andere natürliche Personen werden, die eine besondere Nähe oder Verbundenheit zum Satzungszweck des Vereins haben oder die

aktive oder ehemalige Bedienstete anderer Einrichtungen der Bundesverwaltung sind.

Die Mitgliedschaft bleibt bei einem beruflichen Wechsel oder beim Ausscheiden aus dem Dienst (Ehemalige) erhalten.

- (3) Fördernde Mitglieder können mit Zustimmung des Bundesvorstandes natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht, können aber auf Antrag an den Vereinsangeboten partizipieren.
- (4) Die Beitrittserklärung ist dem Verein schriftlich vorzulegen. Dies kann auch durch die Versendung einer E-Mail an den Verein erfolgen.
- (5) Der Beitritt bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch den geschäftsführenden Bundesvorstand. Der Antrag kann auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt am Monatsersten, in dem die Beitrittserklärung beim Verein eingegangen ist oder am Monatsersten eines vom Unterzeichner gewünschten Monats.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen des öffentlichen Lebens oder Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Organs des Vereins durch den Bundesvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft nach § 6 der Satzung oder durch Beschluss des Bundesvorstandes.
- (3) Weitere Einzelheiten, insbesondere in Bezug auf § 7, regelt der Bundesvorstand.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann, wenn die Erklärung mindestens drei Monate vorher dem Verein schriftlich zugegangen ist. Der Bundesvorstand kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes dem Austritt zu einem früheren Zeitpunkt zustimmen,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn der Jahresbeitrag nach durchgeführtem vereinsinternem Mahnverfahren nicht beglichen wurde,
 - d) durch Ausschluss, der durch Beschluss des zuständigen Bereichsvorstandes oder durch Beschluss des Bundesvorstandes nach Anhören des zuständigen Bereichsvorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgt, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder der Bundesverwaltung schädigt oder wenn es den satzungsmäßigen oder anderen Verpflichtungen dem Verein gegenüber schuldhaft nicht nachkommt.
- (2) Einem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann Einspruch eingelegt werden, der jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem beschließenden Organ einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand, bei einem Ausschluss durch den Bundesvorstand die Schiedskommission.
- (3) Die unter Abs. 1 c) bis d) fallenden Personen gelten nicht als Ehemalige im Sinne des § 4.

§ 7 Mittelaufbringung, Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Zuwendungen und aus Erträgen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird abweichend hiervon durch den Bundesvorstand im Einzelfall festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und am 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr (Kalenderjahr) fällig. Er wird grundsätzlich per Bankeinzug erhoben.
Bei Beginn der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres wird der anteilige Mitgliedsbeitrag bei Beginn der Mitgliedschaft erhoben.
- (4) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (5) Geldliche Zuwendungen aus Bundesmitteln an den Verein dürfen - soweit bei der Bewilligung nichts anderes bestimmt - nur für die satzungsgemäßen Aufgaben, nicht für personelle und sachliche Verwaltungskosten verwendet werden.
- (6) Der Verein kann eigene Hilfsfonds, gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Beteiligungen errichten.

§ 8 Bildung von Bereichen

- (1) Der Verein kann sich in Bereiche gliedern, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Bereiche sollen auf regionaler Ebene

das Vereinsleben fördern und gestalten und im Rahmen der von Mitgliederversammlung und Bundesvorstand gefassten Beschlüsse wirken. Die Bildung von Bereichsversammlungen von Mitgliedern ist möglich.

- (2) Für jede Behörde der Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes kann je ein Bereich gebildet werden. Die Zuordnung von Ehemaligen erfolgt entsprechend der vormaligen Behördenzugehörigkeit. Für Mitglieder und Ehemalige, die nicht den Dienststellen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) angehören bzw. angehört, werden dem Bereich „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ zugeordnet.
- (3) Aus dem Kreis der Mitglieder können lokale oder regionale, ehrenamtliche Ansprech-/ Vertrauenspersonen durch den Bundesvorstand benannt werden; jeder Bereich hat ein Vorschlagsrecht. Die Ansprech-/ Vertrauenspersonen in jeder Dienststelle sind Bindeglied zwischen Verein und den Vereinsmitgliedern sowie Nichtmitgliedern, Personalgremien und der Verwaltung der jeweils zugeordneten Behörde. Sie unterstützen insbesondere die Vereinsarbeit vor Ort.
- (4) Über die Einrichtung, Teilung, Zusammenlegung und Auflösung von Bereichen entscheidet der Bundesvorstand. Dabei sind Abweichungen vom Grundsatz der behördenbezogenen Bereichsbildungen zulässig. So können u.a. mehrere Bereiche gebündelt werden; regionale Ansprech-/Vertrauenspersonen-Funktionen lassen sich behördenübergreifend nach regionalen Gesichtspunkten bündeln.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Bundesvorstand,
 - c) Schiedskommission,
 - d) Bereichsversammlung.
- (2) Mitglied eines Organs kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit - nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes - beratende Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte bilden.
- (4) Ein Beirat aus Vertretern der Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes (Dienstgeber-Beirat) soll eingerichtet werden, um den Entwicklungsprozess des MachMit! - Sozialwerks mit Impulsen von der Dienstgeberseite zu bereichern und zu unterstützen. Im Dienstgeber-Beirat können die Dienststellen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) auf Antrag Beiratsmitglied werden. Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Dienstgeber-Beirat wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Beirat entsendet zudem einen Vertreter in den Bundesvorstand (§ 12). Der Dienstgeber-Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Vereins bedarf. An den Sitzungen des Dienstgeber-Beirats kann der Bundesvorsitzende des Sozialwerkes mit beratender Stimme und die Leitung der Bundesgeschäftsstelle teilnehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung, u.a. Fest-

- setzung der Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen ohne Fördermitglieder,
- b) Entlastung des Bundesvorstandes,
- c) Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- d) Wahl der Schiedskommission,
- e) Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

- (3) Eine Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Ferner kann der Bundesvorstand bei Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen. Teilnahmeberechtigt sind die eingeladenen Mitglieder, sofern sie binnen 2 Wochen nach der Einladung ihre Teilnahme erklären. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorstand mit einer Frist von einem Monat unter Übersendung der vorläufigen Tagesordnung und des Gegenstandes von Beschlüssen grundsätzlich auf elektronischem Wege einberufen. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind binnen zwei Wochen nach Einladung zulässig und an den Bundesvorstand zu richten. Der Bundesvorstand versendet diese Anträge ausschließlich auf elektronischem Weg an die Mitglieder. Über die Befassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Bundesvorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung; er kann aus dem Kreis der Mitglieder einen Versammlungsleiter wählen lassen. Die Protokollführung wird aus der Mitte der Versammlung bestimmt, sofern sie nicht von der Bundesgeschäftsstelle wahrgenommen werden kann.
- (5) Versammlungen dürfen in Anwesenheit am Versammlungsort und / oder im Wege der elektronischen Kommunikation per Videokonferenzen durchgeführt werden (digital, hybrid). Die Art der Versammlung ist

in der Einladung festzulegen. Abstimmungen können online oder per Brief zugelassen werden; über die Anwendung geeigneter und wirtschaftlicher Mittel entscheidet der Bundesvorstand.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen weder dem Bundesvorstand noch der Bundesgeschäftsstelle angehören.
- (2) Die Schiedskommission ist zuständig für die Entscheidung über:
 - a) die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse des Bundesvorstandes (§ 6),
 - c) die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Amtsführung des Bundesvorstandes oder einzelne seiner Mitglieder auf Antrag eines Vereinsmitgliedes und die Abgabe entsprechender Empfehlungen an den Bundesvorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Streitigkeiten, die satzungsgemäß der Schiedskommission zur Entscheidung zugewiesen sind, werden von diesem als Schiedsgericht gem. §§ 1025 ZPO unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 12 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Vereinsorgan. Der Bundesvorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und alle Aufgaben durchzuführen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Außerdem ist der Bundesvorstand für die Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins zuständig.
- (2) Der Bundesvorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern, und zwar dem Bundesvorsitzenden, dem 1. Stv. Bundesvorsitzenden, dem 2. Stv. Bundesvorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern.

Der Bundesvorstand kann auch alternierend oder in Doppelspitze gewählt werden; in diesem Fall entfällt das Amt des 1. Stv. Bundesvorsitzenden.

Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte den 2. Stv. Bundesvorsitzenden. Dieser wird auf die Zahl der Beisitzer angerechnet. Über die Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in den Wahlgang.

Um die vorgegebene Größe des Bundesvorstandes zu erreichen, kann der Bundesvorstand Vorstandsmitglieder im Benehmen mit den Bereichsvorständen kommissarisch berufen; die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Der Bundesvorstand kann zu dessen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme einladen; ein Stimmrecht kommt diesen Personen nicht zu.

- (3) Alle im Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung eingetragenen Vereinsmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Wahlvorschläge können von den Mitgliedern und von den Vereinsorganen binnen einer Woche nach Einladung zur Mitgliederversammlung eingereicht

werden. Wird bei einer Bundesvorstandswahl die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder von keinem Bewerber erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

- (4) Die Amtszeit des Bundesvorstandes beginnt mit Annahme der Wahl oder Berufung in den Bundesvorstand. Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes des geschäftsführenden Bundesvorstandes ergänzt sich der Bundesvorstand durch freie Zuwahl aus den amtierenden Vorstandsmitgliedern.
Die Mitglieder des Bundesvorstandes bleiben bis zu Neuwahlen zum Bundesvorstand durch die Mitgliederversammlung im Amt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt grundsätzlich vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Bundesvorstand wird von mindestens einem Bundesvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Wochen unter Übersendung der Tagesordnung einberufen. Er tritt ferner zusammen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung beantragen.
- (6) Der Bundesvorstand legt die Geschäftsbereiche fest und ordnet sie den Mitgliedern des Bundesvorstandes zu. Geschäftsbereiche in Angelegenheiten des geschäftsführenden Bundesvorstandes werden durch diesen selbst festgelegt und zugeordnet. Einem der Bundesvorsitzenden oder dem weiteren Vorstandsmitglied ist die Verantwortung für die Finanzen des Vereins zuzuweisen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Die Beschlüsse

werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Weitere Personen können mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Die Sitzungen des Bundesvorstandes sind ganz oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder durch Video- oder Telefonkonferenz zulässig. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

- (8) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind berechtigt, an Sitzungen und Versammlungen der anderen Organe des Vereins beratend teilzunehmen. Dies gilt nicht für die Schiedskommission.
- (9) Der Bundesvorstand kann nähere Bestimmungen über die Durchführung der Mitgliederversammlung und der Bereichsversammlungen einschließlich der Wahlen und sonstigen Abstimmungen in diesen Versammlungen treffen; sofern die Satzung dies nicht regelt.

§ 13 Geschäftsführender Bundesvorstand, Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die drei Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes, und zwar der Bundesvorsitzende und die beiden stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder — bei Wahl einer Doppelspitze — die beiden Bundesvorsitzenden und der 2. Stellvertretende Bundesvorsitzende.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Rahmen der vom Bundesvorstand gefassten Beschlüsse.

- (3) Andere Personen sind zur Vertretung des Vereins nur dann befugt, wenn hierfür eine besondere rechtsgeschäftliche Vollmacht vorliegt. Sachaufwendungen werden erstattet.
- (4) Der geschäftsführende Bundesvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Bundesvorstandes,
 - b) Erstellung des Haushalts zur Verabschiedung durch den Bundesvorstand,
 - c) Erstellung der Jahresrechnung zur Genehmigung durch den Bundesvorstand und Entlastung in der Mitgliederversammlung,
 - d) Einrichtung einer Bundesgeschäftsstelle,
 - e) Überwachung der Aufgabenwahrnehmung der Bundesgeschäftsstelle,
 - f) Mitwirkung bei der Berufung von Regionalen Ansprech-/ Vertrauenspersonen,
 - g) Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit eigenen Hilfsfonds, gemeinnützigen Stiftungen und gemeinnützigen Beteiligungsgesellschaften.

§14 Bereichsversammlung

- (1) Eine Bereichsversammlung kann vom Bundesvorstand einberufen werden. Diese Möglichkeit kann an die vor Ort benannten Ansprech-/ Vertrauenspersonen (§ 8 Absatz 3) delegiert werden. Die Bereichsversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern entsprechend der Bereichsgliederung gemäß § 8 der Satzung. Bereichsversammlungen sollten zur Förderung der Vereinsaktivitäten jährlich stattfinden;

eine Teilnahme des Bundesvorstandes und der Bundesgeschäftsstelle ist möglich.

- (2) Die Bereichsversammlung ist zuständig für die Beratung über alle Fragen und Anregungen der Mitglieder des Bereichs. Sie ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig.

Eine Ausfertigung der Versammlungsniederschrift ist dem Bundesvorstand zuzuleiten, sofern Beschlüsse gefasst werden.

§15 Sitz des Vereins, Geschäftsstelle

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn (= 2. Dienstsitz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales). Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn einzutragen.
- (2) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte richtet der Bundesvorstand eine Bundesgeschäftsstelle ein. Den Ort bestimmt der Bundesvorstand; die Bildung von Außenstellen ist möglich.
- (3) Die Leitung der Bundesgeschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.
- (4) Bestellung und Abberufung des Personals erfolgen durch den geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion in der Bundesgeschäftsstelle ist im individuellen Einzelfall in Absprache mit dem Dienstgeber zu regeln. Ein Mitglied des Bundesvorstandes darf die Leitung der Bundesgeschäftsstelle in Personalunion wahrnehmen.

§ 16 Ehrenamt, Vergütungen der Vereinstätigkeit

- (1) Die Mitglieder nehmen Aufgaben für den Verein grundsätzlich unentgeltlich als Ehrenamt wahr.
- (2) Bei Bedarf können Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Werk- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidungen hierüber trifft der Bundesvorstand. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Sachaufwendungen und Reisekosten können erstattet werden. Der Bundesvorstand kann hierzu Regelungen treffen.

§17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, Daten und Informationen über vereinsinterne Angelegenheiten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehören-

den Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder sonst für den Verein Tätigen hinaus.

§18 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haben im Falle der Inhaftungnahme durch Dritte einen Freistellungsanspruch gegen den Verein insoweit, als sie nicht mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehandelt haben.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sofern solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.
- (3) Der Bundesvorstand kann Rahmenverträge zur Versicherung bei der Vereinsarbeit abschließen.

§ 19 Beschlussfassungen der Vereinsorgane

- (1) Bei Beschlüssen der Organe entscheidet - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung – auch des Zwecks - können nur mit einem Beschluss, der der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bedarf, erfolgen.

- (2) Der geschäftsführende Bundesvorstand kann satzungsändernde und sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Vorstandsbeschlüsse aufheben oder ändern, wenn
- dies von den dafür zuständigen Behörden aus formalen Gründen verlangt wird,
 - redaktionelle Änderungen erforderlich sind
 - dies im Interesse des Vereins aus rechtlichen Gründen notwendig ist,
 - dies aus zwingenden Gründen der Praktikabilität erforderlich ist.

Sämtliche Änderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich, elektronisch oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen. Erhebt ein Mitglied Widerspruch, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer führen bei dem Bundesvorstand und in der Bundesgeschäftsstelle, etwaigen eigenen Hilfsfonds, gemeinnützigen Stiftungen und gemeinnützigen Beteiligungsgesellschaften die Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsprüfungen durch. Der Bundesvorstand kann weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Die Kassenprüfer sind unabhängig und ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Bundesvorstand wird ermächtigt, einen oder mehrere Kassenprüfer kommissarisch zu berufen, sofern das Amt der Kassenprüfung nicht besetzt ist.

§ 21 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Übergangsregelung

Satzungsänderungen gelten – vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister - ab Beschluss durch die jeweilige Mitgliederversammlung, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt hat.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., sofern dort eine Mitgliedschaft besteht. Sofern der Verein nicht Mitglied beim Paritätischen Wohlfahrtsverband ist, fällt das Vereinsvermögen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Das Vermögen ist in beiden Fällen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Den Mitgliedern dürfen bei der Auflösung keine Vermögenswerte des Vereins übertragen werden.

Bonn, den 21. März 2024



Johannes Höreth

(Bundesvorsitzender)



Birgit Arndt

(Vorstandsmitglied)